

3109/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3301/J-NR/1997 betreffend Anerkennung von Studierenden der Webster University, die die Abgeordneten Dr. SCHMIDT und PartnerInnen

11. November 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Halten Sie die Ausbildung österreichischer und ausländischer Studentinnen und Studenten an einer ausländischen Universität wie der Webster University für wünschenswert und sinnvoll? Wenn ja, was werden Sie unternehmen, daß die in der Einleitung geschilderten Probleme gelöst werden?

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hält es grundsätzlich für wünschenswert und sinnvoll, daß die von österreichischen Hochschulen angebotenen Studien durch weitere hochrangige Studienmöglichkeiten ergänzt werden. In diesem Sinne besteht seit Jahren eine gute Gesprächsbasis zwischen der Webster University Vienna und meinem Ressort, ohne daß dieses in irgendeiner Weise Aufsichtsfunktionen wahrnahme oder auf den internen Betrieb der Webster University Einfluß nehmen wollte. So wurden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr die Fragen der Anerkennbarkeit von Prüfungen an der Webster University Vienna für österreichische Universitätsstudien gelöst. Was das Aufenthaltsrecht betrifft, hat sich das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr seit dem Inkrafttreten des Auf-

enthaltsgesetzes beim zuständigen Bundesministerium für Inneres dafür eingesetzt, für die Studierenden an der Webster University Vienna möglichst großzügige Rahmenbedingungen zu schaffen.

2. Sind Sie der Auffassung, daß ausländische Studierende an einer international anerkannten ausländischen Bildungseinrichtung in Österreich - wie der Webster University - als „Studenten“ im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 1 Fremdengesetz 1997, analog zu Studierenden an einer österreichischen Hochschule, gelten und daher eine Aufenthaltserlaubnis erhalten sollten?

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr wäre die Rechtsauffassung, daß unter § 7 Abs. 1 Z 3 des Fremdengesetzes 1997 auch Studierende an einer nicht-österreichischen Universität, soferne diese im Sitzstaat anerkannt ist, fallen - vorbehaltlich der Auslegung durch das zuständige Bundesministerium -, gerechtfertigt. Dies würde auf die Webster University Vienna zutreffen.

3. Wenn ja, was werden Sie unternehmen, daß auch das Bundesministerium für Inneres diese Auslegung des Fremdengesetzes vertritt? Wenn nein, warum nicht?

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr ist an das Bundesministerium für Inneres mit dem Vorschlag herangetreten, die Angelegenheit durch eine Besprechung zwischen allen beteiligten Stellen zu klären. Das Bundesministerium für Inneres hat dieser Vorgangsweise zugestimmt und wird in nächster Zeit zu einer Besprechung einladen.

4. Welche Maßnahmen müßten gegebenfalls eingeleitet werden, um ein Anerkennungsverfahren betreffend die Gleichwertigkeit der Studiengänge österreichischer und ausgewählter ausländischer Universitäten (die in Österreich einen Standort haben) zu etablieren, damit Studierende keine inakzeptablen fremdenrechtlichen Konsequenzen zu fürchten haben?

Aus Sicht meines Ressorts müßte dazu das Fremdengesetz 1997

- a. entweder in dem Sinne ausgelegt werden, daß unter „Studium“ jedes an einer in Österreich gelegenen anerkannten Hochschule durchgeführte Studium verstanden wird, ohne daß es sich zwingend um eine österreichische Hochschule handelt
- b. oder mit einer Novelle diesbezüglich verdeutlicht werden.